



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Februar 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 10. September 2012 (AB UBT 2012/052) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungs- und Studienordnung wird der Passus „Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften“ ersetzt durch den Passus „Fakultät für Ingenieurwissenschaften“.
2. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wintersemester“ der Passus „und zum Sommersemester“ eingefügt.
3. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird der Passus „ein studentischer Vertreter“ durch den Passus „bis zu zwei studentische Vertreter“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:
- „⁵Der Vertreter des hauptamtlichen Personals wird von den Mittelbauvertretern der beiden Fakultätsräte der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt; je einen der studentischen Vertreter können die Fachschaften der beiden Fakultäten entsenden. ⁶Werden keine Mittelbauvertreter benannt oder keine studentischen Vertreter von den Fachschaften entsandt, kann der Vorsitzende des Ausschusses entsprechende Vertreter in den Ausschuss berufen.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.
- b) Nr. 3.1 erhält folgende neue Fassung:
- „3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise bis zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ³Für Studienanfänger zum Sommersemester 2013 können die Anträge auf Zulassung einmalig bis zum 15. März 2013 gestellt werden. ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.“
- c) Nr. 4.3 wird der Passus „Abs. 1“ ersetzt durch den Passus „Nr. 4.1“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2013 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2013, Az.: A 3395/6 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Zanner".

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2013.